

Kollision der Transparenzpflichten des AI-Acts mit dem Schutzrecht Geschäftsgeheimnis

Dr. Daniel Kögel, LL.M. & Tilman Behrens, LL.M.

Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB

I. Transparenzpflichten und Geschäftsgeheimnisse: Ein Spannungsfall

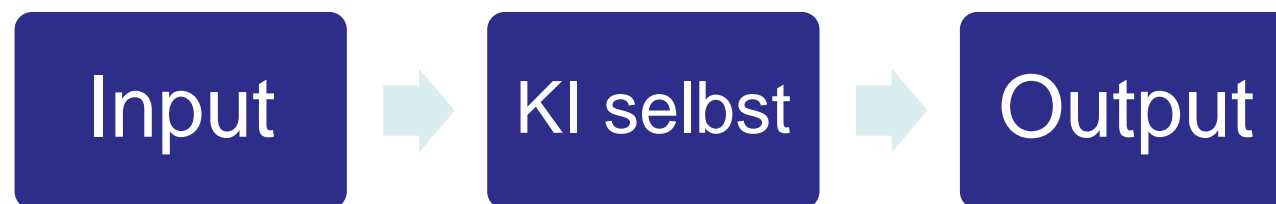
- Untersuchungsgegenstand des Vortrags: Spannungsverhältnis zwischen den neuen Transparenzpflichten für GPAI im AI-Act und dem Geschäftsgeheimnisrecht
 - Was fällt gem. dem AI-Act unter den Begriff GPAI? Wie ist eine GPAI technisch aufgebaut?
 - Welche Bestandteile einer GPAI können immaterialgüterrechtlich geschützt werden? Warum kommt dem Geschäftsgeheimnisrecht für den Schutz von KI eine tragende Rolle zu?
 - Welche Transparenzpflichten enthält der AI-Act für GPAI? Inwiefern können diese mit dem Geschäftsgeheimnisschutz kollidieren?
 - Wie können Transparenzpflichten und Geheimhaltungsinteressen in Ausgleich gebracht werden?

II. Zum Begriff und Gegenstand der General Purpose AI (GPAI)

- Unterschied zwischen KI-Modell und KI-System
- KI-Modell = die allgemein-abstrakte Form einer KI, KI-System = konkrete Ausprägung bzw. Anwendung eines KI-Modells
- Vgl. Art. 3 Nr. 63 → Definition von KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck (dt. Übersetzung von GPAI)
- Vgl. Art. 3 Nr. 66 → Definition von KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck
- GPAI gekennzeichnet durch allgemeine Verwendbarkeit und Fähigkeit zur Erfüllung verschiedenster Aufgaben

III. Technische Grundstruktur einer GPAI

- Grundlage ist ein Künstliches neuronales Netzwerk (KNN) bestehend aus
 - Hyperparameter (Architektur)
 - Parameter (Gewichtungsinformationen)
 - Programmcodeunter Verwendung einer Vielzahl von
 - Trainingsdaten.
- Drei Ebenen einer KI:



IV. Immaterialgüterrechtlicher Schutz von GPAI

1. Urheberrecht

- Schutzfähigkeit als Computerprogramm nach §§ 69a ff. UrhG?
 - Schutz des Codes?
 - e.A.: Nein, da Funktion der GPAI nicht bestimmt und keine Prognose möglich, welche konkrete Funktionalität ausgeübt wird; a.A. Steuerungsbefehle veranlassen spezifische Funktionen → Somit Computerprogramm i.S.v. § 69a Abs. 1 UrhG gegeben
 - Schutz von Parametern und Hyperparametern?
 - Parameter und Hyperparameter können wg. § 69c Nr. 1 UrhG nur dann als Computerprogramm geschützt sein, wenn diese selbst ein geschütztes Werk darstellen.
 - Parameter keine eigene geistige Schöpfung i.S.d. § 69a Abs. 3 S. 1 UrhG, da sie bei GPAI v.a. durch *unsupervised learning* und *reinforcement learning* festgelegt werden → keine menschliche Gestaltungsleistung
 - Hyperparameter nur geschützt bei weitem Verständnis des Begriffs „Computerprogramm“
 - Schutz von Trainingsdaten? Kein urheberrechtlicher Schutz, da keinen steuernden Einfluss auf Ablauf des KI-Systems

- Schutzfähigkeit als Datenbank nach §§ 4 Abs. 2, 87a ff. UrhG?
 - (-), da keine Unabhängigkeit der Elemente / Systematisierungsleistung (-)

2. *Patentrecht*

- Keine sinnvolle Absicherung von GPAI über das Patentrecht möglich

3. *Geschäftsgeheimnisschutz*

- Anforderungen an ein Geschäftsgeheimnis gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG →
 - Information, die weder allgemein bekannt noch zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert ist (lit. a), die Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen ist (lit. b) und bei der ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht (lit. c)
- Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen entscheidend; wegen hoher Entwicklungskosten einer GPAI hohe Anforderungen an Schutzmaßnahmen; z.B. Zugriffsbeschränkungen für Mitarbeiter, die nicht in Entwicklung und Wartung der GPAI eingebunden sind
- Absicherung der Parameter als Geschäftsgeheimnis besonders bedeutsam; für Hyperparameter erstrebenswert; bei Trainingsdaten einzelfallabhängig

V. Kurzüberblick über die Regelungen für GPAI im AI-Act

- Eigenes Regelungsregime für GPAI-Modelle in Kapitel V (Art. 51 bis 56); tritt ggf. neben risikobasierte Regelungen für KI-Systeme (Art. 6 ff.)
- Unterscheidung zwischen GPAI-Modellen mit und ohne systemischem Risiko
- Art. 51, 52: Voraussetzungen und Verfahren für Einstufung als Modell mit systemischem Risiko
- **Art. 53: generelle Pflichten von GPAI-Anbietern**, v.a. Transparenzpflichten
- Art. 55: zusätzlichen Pflichten für Anbieter von GPAI-Modellen mit systemischem Risiko

VI. Transparenzpflichten für GPAI im AI-Act

- Art. 53 Abs. 1 lit. a): Erstellung und Aktualisierung einer technischen Dokumentation des Modells, das auf Anfrage AI Office sowie nationalen Behörden vorgelegt werden muss. In Anhang XI Auflistung der Informationen, die mindestens in technischer Dokumentation enthalten sein müssen
- Art. 53 Abs. 1 lit. b): GPAI-Anbieter müssen Anbietern von KI-Systemen, die das GPAI-Modell in ihr System integrieren wollen, Informationen zur Verfügung stellen, die diesen ermöglichen die Fähigkeiten des GPAI-Modells zu verstehen und ihren Pflichten nach dem AI-Act nachzukommen
 - In Anhang XII Auflistung der Elemente, die mindestens in Information enthalten sein müssen
 - Geschäftsgeheimnisse müssen dabei gewahrt werden
- Art. 53 Abs. 1 lit. d): Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Trainingsdaten
 - Auch hier soll lt. ErwGr. 107 Schutz von Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt werden
- Art. 53 Abs. 7: Erlangte Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, müssen im Einklang mit Vertraulichkeitspflichten von Art. 78 behandelt werden

VII. Zur Frage erreichbarer Konkordanz zwischen Geheimnisschutz und Offenbarungspflicht

- In welchen Fällen ist Kollision zwischen Transparenzpflichten und Geschäftsgeheimnissen denkbar?
- Preisgabe von „**Architektur und Anzahl der Parameter**“ nach Art. 53 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Anhang XI Abschnitt 1 Nr. 1 lit. d) bzw. Art. 53 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Anhang XII Nr. 1 lit. f)
 - Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses durch Information über „Architektur“ (Hyperparameter), aber Geschäftsgeheimnisse sollten lt. Art. 53 lit. b) S. 2 geschützt werden
 - Rechtliche Folgen der Kollision aber unklar, aus AI-Act ergibt sich kein eindeutiger Vorrang einer der widerstreitenden Interessen
 - Missbrauchspotenzial der Transparenzpflichten durch konkurrierende Anbieter
- Bzgl. Trainingsdaten Kollision von Geschäftsgeheimnis und Transparenzpflicht wohl nicht zu erwarten (nur „Zusammenfassung“, Art. 53 Abs. 1 lit. d))

VIII. Fazit

- Schwierige Frage nach Möglichkeit rechtlicher Absicherung von KI wird durch AI-Act um weitere Problemkreise erweitert
- Weniger Kollisionen zwischen Transparenzpflichten und als Geschäftsgeheimnis geschützten Informationen als angenommen
- Folgefragen:
 - Vermag AI-Act tatsächlich die von der EU-Kommission intendierten Innovationen in der KI-Branche fördern?
 - Werden Transparenzpflichten später ausgeweitet?